Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der **Erträge** von	120.070.918 €
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von	112.462.975 €
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von	- 7.607.943 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	118.206.345 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	104.980.702 €
und einem Saldo von	+13.225.643 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.897.808 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	28.143.480 €
und einem Saldo von	- 18.245.672 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.475.000 €
und einem Saldo von	+5.525.000 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **+504.971 €**

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.803.549 €
den Aufwendungen mit	1.935.535 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und	35.908 €
den Ausgaben mit	35.908 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushaltsplan des Landkreises wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden auf 2.800.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2015 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 67.596.868 € festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 51,5 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ebersberg, den 15.12.2015

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

Robert Niedergesäß
Landrat